



Beschlussvorlage

BM/021/23

Fachbereich	Bürgermeister
Berichterstatter	Möllers, Matthias

Vorlagen-Datum	27.11.2023
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	14.12.2023	öffentlich

Betreff: Beschwerde / Anfrage von Einwohnern

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 16.08.2023, eingegangen am 21.08.23 haben sich einige Bürger an die Gemeinde gewandt. Einerseits wurde beantragt, der Bürgermeister solle den Ratsbeschluss vom 01.06.2023 beanstanden. Damals hatte der Rat beschlossen, aufgrund mangelnder Erfolgsaussichten einerseits und zu erwartender erheblicher Verfahrenskosten andererseits keinen weiteren Schadenersatzprozess im Fall der versäumten Mahnungen in der Gemeindekasse anzustrengen.

Dieser Antrag wurde bereits in der Ratssitzung am 28.09.2023 öffentlich beraten.

Gleichzeitig beschwerten sich die Unterzeichner gegen den oben genannten Ratsbeschluss vom 01.06.2023. Für Beschwerden wurde gem. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken der Haupt- und Finanzausschuss bestimmt. In der Ratssitzung am 28. September 2023 hat der Rat von seinem Rückholrecht gem. § 41 Abs. 3 GO Gebrauch gemacht und beschlossen, die Beschwerde solle zusammen mit der Beantwortung des Fragenkatalogs (S.u.) in der nächsten Ratssitzung erfolgen.

Ferner beantragten die Unterzeichner die Einsichtnahme in das dem oben genannten Ratsbeschluss zugrundeliegende Gutachten gem. § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz NRW. Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht des Kreises Paderborn wurde das Gutachten herausgegeben. Auf Grund des § 6b IFG NRW wurden allerdings einige Passagen geschwärzt.

Des Weiteren wurde ein Fragenkatalog übermittelt, der in der letzten Ratssitzung noch nicht beantwortet werden konnte, da dies im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht abzustimmen war. Es folgen nun die abgestimmten Antworten:

- 1.) Ist dieser Ratsbeschluss mit Ihrem Amtseid als Bürgermeister, Schaden von der Gemeinde Altenbeken abzuwenden, vereinbar? Entspricht er dem geltenden Recht? Wann ja, was sind das für Gründe?

Die Antwort lautet Ja. Wie oben dargestellt, wurden Chancen und Risiken eines weiteren Schadenersatzprozesses geprüft und sorgfältig abgewogen. Hierdurch wurde eine weitere Erhöhung des Schadens durch einen voraussichtlich erfolglosen Prozess für die Gemeinde verhindert.

- 2.) Wurden den Altenbekener Ratsfrauen und –herren das „Gutachten“ der Münsteraner Kanzlei zum Kassenskandal 2018 in angemessener Zeit vor der Ratssitzung am 01.06.2023 zu Kenntnis gegeben?

Das Gutachten wurde zunächst mit den Fraktionsvorsitzenden erörtert und fristgerecht mit der Einladung zur Ratssitzung dem gesamten Rat zugesandt. Kein Ratsmitglied hat eine zu späte Bereitstellung beklagt.

- 3.) Womit begründet die Münsteraner Anwaltskanzlei ihre Bedenken, Ex Bürgermeister W. nicht vor dem Verwaltungsgericht auf Schadenersatz zu verklagen?

Die Kanzlei bezweifelt die Ursächlichkeit der Pflichtverletzungen für den Schaden. Außerdem könnten die meisten Schadenersatzforderungen seit März 2022 verjährt sein. Im Übrigen wird auf das Gutachten verwiesen.

- 4.) Wurden von der Kanzlei auch Schadenersatzansprüche gegen den Kämmerer R. geprüft? Wenn ja, in welchem Umfang? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass sich die maßgeblichen Bedenken hinsichtlich einer Realisierbarkeit eines Schadenersatzanspruchs auch auf die Person des Kämmerers übertragen lassen.

Primär wurde allerdings der Schadenersatzanspruch gegen den ehem. Bürgermeister geprüft, da das Landesarbeitsgericht in seiner Urteilsbegründung vom 03.05.2022 im Verfahren gegen die ehem. Kassenverwalterin Versäumnisse des *Bürgermeisters* angeführt hat.

- 5.) Warum musste der Rat der Gemeinde Altenbeken diesen Vorgang am 01.06.2023 beraten? Mussten gegenüber Dritten oder Beteiligten irgendwelche Fristen eingehalten werden?

Die Angelegenheit wurde zu diesem Termin beraten, da das o.g. Gutachten vorlag und die Sache somit entscheidungsreif war.

- 6.) Warum wurden die Ergebnisse der Disziplinarverfahren gegen den Ex-Bürgermeister und den Kämmerer der Gemeinde Altenbeken nicht abgewartet?

Zu möglichen Disziplinarverfahren kann seitens der Gemeinde keine Auskunft gegeben werden. Ein Verfahrensstand ist hier nicht bekannt.

- 7.) Warum erklären Sie in der Tagespresse am 03.06.2023, es könne vom Ex-Bürgermeister kein Schadenersatz gefordert werden, weil diese Ansprüche verjährt seien?

Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass eine Schadenersatzforderung gegen den ehem. Bürgermeister zwischenzeitlich bereits verjährt sein könnte. Als Beginn der Verjährungsfrist könnte der Tag angenommen werden, an dem die Fraktionsvorsitzenden der Gemeinde Altenbeken die Kommunalaufsicht des Kreises Paderborn konsultiert haben. Das war im März 2019. Der Kreis sah zu diesem Zeitpunkt keine Veranlassung, disziplinarische Schritte gegen den damaligen Bürgermeister einzuleiten. Auch von Seiten des Gemeinderates sei in diesem Zusammenhang nichts weiter zu unternehmen, da Bürgermeister Wessels die Aufarbeitung des Falles bereits eingeleitet hatte. Dieses Vorgehen wurde seitens der Kommunalaufsicht ausdrücklich unterstützt.

- 8.) An welchem Tag begann die Verjährungsfrist im Kassenskandal exakt lt. Gespräch zwischen Landrat Müller, BM Wessels und den Fraktionsvorsitzenden des Altenbekener Gemeinderates im März 2019?

Das besagte Gespräch bei der Kommunalaufsicht fand am 12.03.2019 statt. Herr Wessels hat daran nicht teilgenommen.

- 9.) Wie wurde in dem Vorgang „Versäumte Mahnungen in der Gemeindekasse“ den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung durch den Ex-Bürgermeister W. von 2013 bis 2020 und durch Sie als derzeitigen Bürgermeister seit 01.11.2020 bis heute entsprochen?

Mit Bekanntwerden der Versäumnisse der damaligen Kassenverwalterin hat der damalige Bürgermeister eine Aufarbeitung der Missstände angestrengt sowie die entsprechenden arbeitsrechtlichen Schritte eingeleitet. Unter Hinzuziehung eines renommierten Fachanwalts für Arbeitsrecht wurde dann ein Schadenersatzprozess gegen die ehem. Kassenverwalterin geführt.

Nach meinem Dienstantritt habe ich dann das Verfahren fortgeführt.

Den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wird nach meiner Kenntnis seither entsprochen.

- 10.) Wie wurde in dem Vorgang „Versäumte Mahnungen in der Gemeindekasse“ den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung durch Ex-Bürgermeister W. von 2013 bis 2020, durch Sie als derzeitigen Bürgermeister von 2020 – heute und dem Kämmerer R. von 2013 bis heute entsprochen?

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) sind Regeln zur Buchführung und Bilanzierung. Das vorliegende Problem lag aber nicht in der Buchführung und Bilanzierung, sondern in der Zahlungsabwicklung bzw. im Mahnwesen. Vermutlich ist es deshalb auch den damals tätigen Wirtschaftsprüfern bei der Prüfung der Jahresabschlüsse nicht aufgefallen.

In Kenntnis der Versäumnisse in der Gemeindekasse vor 2019 wurden einige organisatorische Änderungen vorgenommen und auch der Jahresabschlussprüfer gewechselt. Dieser hat in den letzten Prüfungen der Jahresabschlüsse keine Verstöße gegen die GoB festgestellt.

- 11.) Wie hoch ist der Versicherungsschutz der Gemeinde Altenbeken in der bestehenden Eigenschadenversicherung? Wann und in welcher Höhe werden etwaige Anträge bei der Versicherungsgesellschaft gestellt?

Der damalige Versicherungsschutz betrug 125 T€ pro Schadensfall. Die Abwicklung läuft noch.

- 12.) Wie wirkt sich dieser Vorgang auf den Schuldenstand der Gemeinde aus?

Die Schadenshöhe wurde auf 615 T€ beziffert. Diese Einnahmen fehlen der Gemeinde. Zusätzlich hat das bisherige Schadenersatzverfahren rd. 100 T€ gekostet. Somit könnte man schlussfolgern, dass sich der Schuldenstand der Gemeinde um rd. 715 T€ erhöht hat.

- 13.) Welche Dienstanweisungen bestanden in der Kämmerei der Gemeinde Altenbeken vor dem Kassenskandal 2018 und welche sind nach diesem Skandal nach

2019 auf Weisung / Veranlassung der Kommunalaufsicht oder der Gemeindeprüfungsanstalt erlassen worden?

28.12.1992: Erlass Dienstanweisung für die Gemeindekasse

17.10.2019: Erlass Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung

17.10.2019: Erlass Dienstanweisung für die Stundung, Niederschlagung und Erlass^

01.11.2019: Erlass Dienstanweisung zur Liquiditätsplanung

- 14.) Wurde die beklagte Verw.-Angestellte der Gemeindekasse nach dem Freispruch durch das LAG Hamm vom 22.03.2023 bereits durch die Gemeinde Altenbeken rehabilitiert (Rücknahme der Herabgruppierung, Nachzahlung Verdienstaussfall lt. Ausschlussfristen TVöD)?

Die Fragen 14-16 beziehen sich auf die Person der ehem. Kassenverwalterin und können nicht öffentlich beantwortet werden.

- 15.) Wurden neben der Klage vor dem Arbeitsgericht Paderborn und dem Landesarbeitsgericht Hamm gegen die beklagte Verw.-Angestellte der Gemeindekasse in 2018/2019 auch dienstrechtliche Ermittlungen gegen diese eingeleitet? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

S.o.

- 16.) Wurde zur Frage der Erfolgsaussichten der Klage vor dem Arbeitsgericht Paderborn gegen die beklagte Verw.-Angestellte der Gemeindekasse in 2018/2019, u.a. Verschulden und Schuldfähigkeit der Vorgenannten, eine Rechtsanwaltskanzlei vor Einleitung des arbeitsgerichtlichen Klageverfahrens vor dem Arbeitsgericht Paderborn mit einem Rechtsgutachten vom EX-Bürgermeister W. beauftragt?

Sehr frühzeitig nach Bekanntwerden der Versäumnisse der ehem. Kassenverwalterin wurde eine Rechtsanwaltskanzlei mit dem Fachgebiet Arbeitsrecht hinzugezogen.

- 17.) Haben Sie die Erfolgsaussichten dieser Klage gegen die beklagte Verw.-Angestellte der Gemeindekasse bei LAG Hamm vorher ebenfalls durch ein Gutachten einer Rechtsanwaltskanzlei oder ihren sonstigen Rechtsbeistand als Kläger prüfen lassen?

Die Berufung wurde auf Empfehlung des damaligen Verfahrensbeauftragten Prof. Meyer eingelegt, nachdem dieser das Urteil des Arbeitsgerichts Paderborn geprüft hat.

- 18.) Wurde dieselbe Verschuldensprüfung gegen die beklagte Verw.-Angestellte der Gemeindekasse vor der Einleitung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens beim Landesarbeitsgerichts Hamm von Ihnen als derzeitiger Bürgermeister der Gemeinde Altenbeken im Falle des Kämmerers R. in die Wege geleitet? Wenn nein, warum nicht?

Nach Einschätzung aller Beteiligten (Verwaltung, Kommunalaufsicht, Anwalt) wurde die Sachlage so bewertet, dass das Verschulden für den Schaden mit höchster Wahrscheinlichkeit bei der ehem. Kassenverwalterin liegt.

- 19.) Wurde die Kommunalaufsicht des Kreises Paderborn vor dem Klageverfahren vor dem Arbeitsgericht Paderborn und dem Landesarbeitsgericht Hamm in diesen Vorgang Kassenskandal 2018 – Prüfung von Schadenersatzansprüchen gegen die beklagte Verw.-Angestellte der Gemeindekasse – einbezogen? Wie erfolgte deren formale Beteiligung (Anhörung, Zustimmung, Genehmigung)?

Die Kommunalaufsicht hat sich nach Bekanntwerden der Versäumnisse in der Gemeindekasse mit Schreiben vom 19.12.2018 selbst an die Gemeinde Altenbeken

gewandt und um Berichterstattung gebeten. Auch im weiteren Verlauf wurde immer wieder um Sachstandsübermittlung gebeten und einige (insbesondere organisatorische / haushaltsrechtliche) Hinweise gegeben.

Eine formale Beteiligung der Kommunalaufsicht vor Klageerhebung ist rechtlich nicht vorgesehen.

- 20.) Wurde die Kommunalaufsicht des Kreises Paderborn parallel zum Klageverfahren lt. Frage 19 in diesen Vorgang Kassenskandal 2018 – Prüfung von Schadenersatzansprüchen gegen den Ex-Bürgermeister W. und den Kämmerer R. – einbezogen? Wie erfolgte deren formale Beteiligung (Anhörung, Zustimmung, Genehmigung)?

Eine derartige formale Beteiligung ist nicht vorgesehen und hat dementsprechend auch nicht stattgefunden.

Allerdings hat es am 12.03.2019 ein Gespräch zwischen den damaligen Fraktionsvorsitzenden und der Kommunalaufsicht gegeben, in dem die weitere Vorgehensweise erörtert wurde. Die Kommunalaufsicht hat das Vorgehen der Gemeinde (bzw. des ehem. Bürgermeisters) ausdrücklich unterstützt.

- 21.) Welche Entscheidung hat die Kommunalaufsicht zur Frage der Haftungsfreistellung des Ex-Bürgermeisters W. im Vorfeld des Ratsbeschlusses vom 01.06.2023 getroffen?

Hinweis: Eine Haftungsfreistellung liegt nicht vor.

Die Entscheidung, ob eine Gemeinde einen Schadenersatzprozess anstrengt oder nicht, trifft allein die Gemeinde. Die Kommunalaufsicht kann hierzu keine unmittelbare Entscheidung treffen.

- 22.) Wurde die Kommunalaufsicht von Amts wegen als Aufsichtsbehörde oder auf Anfrage der Gemeinde Altenbeken tätig?

Die Kommunalaufsicht hat sich nach Bekanntwerden der Versäumnisse in der Gemeindekasse mit Schreiben vom 19.12.2018 selbst an die Gemeinde Altenbeken gewandt und um Berichterstattung gebeten.